

## **Friedhofssatzung für die Kolumbariumskirche Hl. Kreuz**

Standort: Morgenstr. 2, 57076 Siegen

Anschrift des Trägers:

Vermögensverwaltungsrat der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie  
Weidenau / Gemeinde Hl. Kreuz, Im Kalten Born 8, 57076 Siegen

### **Kolumbariumskirche im Siegerland**



#### **Präambel**

##### **Vom Tod zum Leben**

Die Kirche Heilig Kreuz, Siegen-Weidenau ist seit 1957 kirchliche Heimat für viele Menschen. Hier wird die Eucharistie gefeiert, sie ist ein Ort des Gebetes und ein Ort für Höhepunkte des Lebens: Empfang und Feier der Sakramente.

Diese Kirche wird 2020 Kolumbariumskirche, sie bleibt Gemeindekirche und wird ein Ort für Urnenbestattungen und Trauerpastoral und ist eingebettet in den Pastoralen Raum Siegen-Freudenberg.

Unter dem Leitwort „Vom Tod zum Leben“ wird durch die künstlerische und architektonische Gestaltung des Raumes ein Ausblick auf das christliche Glaubensbekenntnis gegeben. Der Glaube an die Auferstehung wird insbesondere durch die Kathedralwand verdeutlicht. Die Trauerpastoral wird ein besonderer Schwerpunkt im Kolumbarium sein, sie wird Ausdruck für die barmherzige und helfend-begleitende Sorge für Trauernde sein.

Nach unserer christlichen Überzeugung hat Gott jeden Mensch mit Namen in seine Hand geschrieben. Der Tod ist das Tor zum ewigen Leben für jeden von Gott gerufenen Menschen. Dies verdeutlichen die Namen auf den Urnenplatten, daher werden im Kolumbarium Hl. Kreuz keine anonymen Bestattungen durchgeführt.

## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für die Kolumbariumskirche Heilig Kreuz Siegen-Weidenau, die als Beisetzungsstätte für Urnen dient und im Folgenden Kolumbariumskirche Heilig Kreuz genannt wird.

Eigentümerin des Kirchengebäudes ist die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Weidenau. Friedhofsträger und somit Träger der Kolumbariumskirche ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts ebenso die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Weidenau (im Nachfolgenden „der Träger“ genannt) gemäß dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 - Bestattungsgesetz Best G NRW.

### **§ 2 Verwaltung**

(1) Die Kolumbariumskirche Heilig Kreuz wird vom Kirchenvorstand verwaltet. Er kann die Wahrnehmung der laufenden Verwaltung einem besonderen Ausschuss oder einer Verwaltungsstelle (Kolumbariumsverwaltung) übertragen.

- (2) Die Verwaltung der Kolumbariumskirche richtet sich unter Beachtung der staatlichen Vorschriften nach dieser Ordnung und nach allgemein und diözesan geltendem Recht.

### § 3 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Beisetzung der Totenasche verstorbener Katholiken sowie der Totenasche von Christen, deren Religionsgemeinschaft Mitglied der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen“ (ACK) in Deutschland sind, oder von Personen, die sich mit der vom Träger des Kolumbariums vorgesehenen Art und Weise einer christlichen Beisetzung einverstanden erklären. Eine Beisetzung ohne Gebet, Namensnennung und Segen ist in der Kolumbariumskirche Heilig Kreuz nicht zulässig.
- (2) Darüber hinaus dient die Kolumbariumskirche auch der Beisetzung von Obdachlosen, die sich zuletzt in der Stadt Siegen aufgehalten haben, und weiteren Personen, die keine reguläre Bestattung finanzieren können und deren Beisetzung von dem hierfür zuständigen Geistlichen in der Heilig Kreuz Gemeinde veranlasst worden ist. Bei diesen „Sozialbestattungen“ wird nach § 74 SGB XII Sozialhilfe für Bestattungskosten gewährt.

## II Ordnungsvorschriften

### § 4 Öffnungszeiten

Die Kolumbariumskirche ist grundsätzlich tagsüber für den Besuch geöffnet. Die Kirchengemeinde kann jedoch das Betreten für bestimmte Zeiten untersagen. Diese Zeiten werden an der Kirche bekanntgegeben.

### § 5 Videoüberwachung

Der Bereich der Kolumbariumskirche wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben videoüberwacht, dies wird durch eine Beschilderung kenntlich gemacht.

### § 6 Verhalten in der Kolumbariumskirche Heilig Kreuz und auf dem Außengelände

- (1) Jeder hat sich in der Kolumbariumskirche der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Äußerungen und Handlungen, die christliche Empfindungen verletzen, sind zu unterlassen.
- (2) In der Kolumbariumskirche ist insbesondere nicht gestattet:
- a) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - b) Druckschriften zu verteilen oder zu verkaufen, mit Ausnahme von Totenzetteln und dergleichen,
  - c) ohne schriftlichen Auftrag bzw. ohne Zustimmung des Trägers gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
  - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde,
  - e) zu lagern und zu lärmern,
  - f) mitgebrachte Speisen und Getränke zu verzehren,
  - g) die Kolumbariumskirche und ihre Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,

h) Kerzen und Blumenschmuck außerhalb der dafür bestimmten Flächen aufzustellen oder anzubringen.

Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Kolumbariumskirche und dieser Ordnung vereinbar sind, und vorstehende Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung an der Kolumbariumskirche ergänzen.

- (3) Den Anordnungen der mit der Verwaltung der Kolumbariumskirche betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (4) Andere als die vom Träger durchgeführten oder mit ihm abgestimmten Veranstaltungen sind nicht zulässig.

### § 7 Gewerbliche Betätigung in der Kolumbariumskirche oder auf dem Außengelände

- (1) Gewerbetreibende haben die für das Kolumbarium Heilig Kreuz geltenden Bestimmungen zu beachten. Die Kirchengemeinde kann für die Tätigkeiten von Gewerbetreibenden in der Kolumbariumskirche besondere dem Zweck des Kolumbariums dienende Anordnungen erlassen.
- (2) Gewerbetreibende haben der Kirchengemeinde auf Anforderung hin ihre fachliche Befähigung nachzuweisen oder eine schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung abzugeben.
- (3) Die Kirchengemeinde kann Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten, die fachlich oder persönlich nicht zuverlässig sind oder den Bestimmungen der Absätze (1) und (2) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung zuwiderhandeln, alle oder einzelne Tätigkeiten im Kolumbarium verbieten.
- (4) Der Träger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Störende Arbeiten in der Nähe von Beisetzungen und Gottesdiensten sind zu unterlassen.

## III Beisetzungsvorschriften

### § 8 Anmeldung der Beisetzung

- (1) Die Beisetzung einer Urne in der Kolumbariumskirche Heilig Kreuz ist bei der Verwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die nach den landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Unterlagen (Beurkundung des Todesfalles und Bescheinigung über die Einäscherung) beizufügen.
- (2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Von der Verwaltung der Kolumbariumskirche Heilig Kreuz werden Ort und Zeit der Beisetzung festgesetzt, wobei nach Möglichkeit die Wünsche der Angehörigen oder die Wünsche des Nutzungsberechtigten zu berücksichtigen sind. Beisetzungen sind nur werktags (montags – freitags, in Ausnahmefällen auch samstags) möglich.

### § 9 Beisetzung

- (1) Erdbestattungen sind in der Kolumbariumskirche Heilig Kreuz nicht möglich.

- (2) Die Beisetzung der Asche eines Verstorbenen erfolgt durch Beisetzung der Aschenkapsel oder der Schmuckurne in einer Urnengrabstätte.
- (3) Das Öffnen und Verschließen der Urnengrabstätte im Rahmen der Beisetzung eines Verstorbenen wird ausschließlich von einem Mitarbeiter oder einem Beauftragten des Trägers vorgenommen.

#### § 10 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeier muss von einem Geistlichen einer Religionsgemeinschaft geleitet werden, die Mitglied der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen“ (ACK) in Deutschland ist bzw. von einer nach den Regelungen der jeweiligen Religionsgemeinschaft dazu befugten Person.
- (2) Die Trauerfeiern können als heilige Messe (als Seelen- oder Auferstehungsamt), als Wortgottesdienste und Abschiedsfeiern durchgeführt werden. Für die Liturgie ist immer der Leiter der Trauerfeier bzw. der Kirchengemeinde des Wohnorts zuständig.
- (3) Sollte kein Leiter i.S.d. § 10 (1) für die Trauerfeier zur Verfügung stehen, wird der Träger einen Leiter / eine Leiterin für die Trauerfeier stellen.
- (4) Die Trauerfeier hat nach den liturgischen Ordnungen der jeweiligen Religionsgemeinschaft nach § 10 (1) zu erfolgen.
- (5) Trauerfeiern, Gottesdienste, Gedenkfeiern oder andere Veranstaltungen im Kolumbarium und der Kirche Heilig Kreuz bedürfen der Erlaubnis des Trägers.
- (6) Am Tag der Beisetzung kann Blumenschmuck während der Beisetzungsfeierlichkeit, die der Beisetzung vorausgeht, auf einer hierfür vorgesehenen Stelle in unmittelbarer Nähe der Urne gelegt werden. Nach der Beisetzung kann der Blumenschmuck für kurze Zeit an einem vom Träger festgelegten Ort im Kolumbarium verbleiben. Danach wird der Blumenschmuck vom Träger abgeräumt und entsorgt.
- (7) Seelenämter und Abschiedsfeiern sind auch für Bestattungen möglich, die auf einem anderen Friedhof stattfinden.

#### § 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettung von Totenasche ist nur zulässig, wenn sie durch wichtige Gründe gerechtfertigt ist. Sie bedarf - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften - der vorherigen Zustimmung des Trägers.
- (3) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einer Urnengrabstätte der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Alle Umbettungen werden nur von den vom Träger hierzu Beauftragten durchgeführt. Der Träger bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen.

Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Urnengrabstätten durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder der Träger oder dessen Beauftragter bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen und gehemmt.
- (7) Totenaschen dürfen zu anderen als zu Beisetzungs Zwecken oder zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung aus den Urnengrabstätten genommen werden.

## IV Urnengrabstätten

### § 12 Urnengrabstätten

- (1) Die Urnenkammern in der Kolumbariumskirche Heilig Kreuz sind Urnenwahlgrabstätten. Dies bedeutet, dass aus den noch nicht vergebenen Urnenkammern frei ausgewählt werden kann. Eine Urnenkammer enthält entweder eine, zwei oder drei Grabstellen.
- (2) Die Lage jeder Grabstelle ist durch Grabbezeichnungen eindeutig bestimmt und kann anhand dieser Angaben dem Belegungsplan entnommen werden.
- (3) Die Vergabe der Nutzungsrechte erfolgt nach Eingang des Antrags. Antragsformulare sind bei der Verwaltung der Kolumbariumskirche erhältlich und stehen – wie die Friedhofssatzung und die Friedhofsgebührensatzung – bereit. Der Träger kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen.
- (4) Die Urnengrabstätten sind nebst sonstiger Einrichtungsgegenstände, die der Träger zur Nutzung des Kolumbariums und der Kirche angeschafft und aufgestellt hat, Eigentum des Trägers der Kolumbariumskirche Heilig Kreuz. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden.
- (5) Der Abstand der Grabstätten voneinander, ihre Anordnung und Lage bestimmt der Träger. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Urnengrabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### § 13 Nutzungsrecht, Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Aschenbeisetzungen beträgt 15 Jahre. Das Nutzungsrecht an einer Urnenkammer wird nach dieser Ordnung begründet. Es wird auf Antrag für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Nutzungsrechte an Urnenkammern werden anlässlich einer beantragten Beisetzung oder zu Lebzeiten verliehen. Der Träger kann die Erteilung eines Nutzungsrechts ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 18 beabsichtigt ist.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit der letzten Aschenbeisetzung kann eine weitere Beisetzung in dieser Urnenkammer erfolgen, wenn ein Nutzungsrecht für diese Urnenkammer mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wird.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr (Ausgleichsgebühr) gewährt worden ist.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird die Asche an einem hierfür vorgesehenen Gemeinschaftort, Ort der „Ewigen Ruhe“, endgültig beigesetzt.

- (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Erhalt des Friedhofsgebührenbescheids und der Zahlung der fälligen Gebühren. Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Namen der letzte Friedhofsgebührenbescheid für die Urnenkammer ausgestellt worden ist. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Urnenkammer möglich.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und dazu ergangener Regelungen das Recht, in der Urnengrabstätte beigesetzt zu werden.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Urnenkammern kann jederzeit, an teilbelegten Urnenkammern erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Ein Anspruch des Nutzungsberechtigten auf Rücknahme des Nutzungsrechts durch die Verwaltung des Kolumbariums und auf Erstattung von Gebühren besteht nicht.
- (9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Träger jede Änderung seiner Anschrift mitzuteilen. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren schriftlich zu erteilender Zustimmung über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Enkelkinder,
  - d) auf die Eltern,
  - e) auf die Großeltern,
  - f) auf die Geschwister.

Bei mehreren Personen innerhalb der Fallgruppen a) bis f) ist die Reihenfolge des Alters maßgebend. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn keiner der Angehörigen des Verstorbenen das Nutzungsrecht übernimmt.
- (10) Der Träger kann Sozialbestattungen in speziell hierfür vorgesehenen Urnengrabstätten vornehmen. Die Ruhezeit beträgt 12 Jahre.

#### § 14 Bestattungsbuch und Verzeichnis der Grabstätten

- (1) Der Träger führt ein Bestattungsbuch, in dem der Familienname, der Vorname, ggf. Namenszusatz, das Geburts- und Sterbedatum sowie der Tag der Bestattung einschließlich der genauen Bezeichnung der Grabstätte eingetragen werden müssen.
- (2) Der Träger führt außerdem ein Verzeichnis über sämtliche Grabstätten, die Nutzungsrechte, die Beigesetzten und die Ruhezeiten.

## V Gestaltung der Urnengrabstätten

### § 15 Gestaltungsvorschriften

Jede Urnengrabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Zweck des Kolumbariums und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Kolumbariums als Beisetzungsstätte gewahrt werden.

### § 16 Gestaltungsmöglichkeiten

- (1) Der Träger stellt für die Nutzungszeit eine Urnenkammer als Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung, an der keine weitere Gestaltung durch den Nutzungsberechtigten zugelassen ist. Dem Träger allein obliegt deren Pflege und Unterhaltung.
- (2) Eine Urnenkammer hat folgende Maße: Tiefe: 0,30 m, Breite: 0,30 m, Höhe: 0,30 m. Sie wird durch eine Verschlussplatte in der Größe 0,30 m x 0,30 m verschlossen. Die Abschlussplatte dient als Gedenkplatte.
- (3) Die Errichtung und Gestaltung der Abschlussplatte wird vom Träger durchgeführt. Auf ihr befinden sich Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der in der Urnenkammer Beigesetzten. Ein Gestaltungselement ist nach Absprache möglich.
- (4) Rußfreie Kerzen werden im Kolumbarium zum Kauf angeboten. Für diese Kerzen ist ein fester Stellplatz vorgesehen. Jeglicher Grabschmuck, der nicht an den eigens hierfür vorgesehenen Stellen abgestellt oder abgelegt wird, wird vom Träger abgeräumt und entsorgt.

### § 17 Entfernung der Abschlussplatte

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen die Abschlussplatten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Trägers entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit wird die Abschlussplatte vom Träger von der jeweiligen Urnenkammer entfernt.
- (3) Der Nutzungsberechtigte wird vor der Entfernung der Abschlussplatte schriftlich informiert, so dass er sie nach der Abnahme von der Urnenkammer entgegennehmen und mitnehmen kann. Der Träger ist nicht verpflichtet, die Abschlussplatte zu verwahren.

### § 18 Schließung und Entwidmung

- (1) Das Kolumbarium oder Teile von ihm können durch Beschluss des Trägers und nach Anzeige bei der Bezirksregierung und der Stadt Siegen für weitere Beisetzungen geschlossen (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Kolumbariums als Ruhestätte der Toten verloren. Die Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit bzw. die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Trägers in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Urnengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, falls sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie dem Nutzungsberechtigten mitgeteilt.

## VI Schlussvorschriften

### § 19 Haftung

Der Träger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Nutzung der Kolumbariumskirche und ihrer Außenanlagen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet der Träger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

### § 20 Gebühren

Für die Benutzung der vom Träger verwalteten Kolumbariumskirche und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Kolumbariumskirche Heilig Kreuz zu entrichten.

### § 21 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Vermögensverwaltungsrates vom 10.12.2020 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 01.02.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Siegen, den 01.01.2021

